

Welche Covid-19 Ereignisse sind in der ADAC Kreditkarte versichert?
Hier sind wichtigsten Antworten:

1. Bin ich versichert, wenn ich oder ein versicherter Mitreisender vor Anreise in angeordnete Quarantäne muss (ohne eigene Erkrankung)?

Eine durch eine öffentliche Behörde angeordnete Quarantäne ist ein versichertes Ereignis, daher kann hier die Reiserücktrittsversicherung die Storno- oder Umbuchungskosten übernehmen. Der bloße Verdacht einer Erkrankung ist nicht versichert.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn eine persönliche Quarantäne behördlich angeordnet wird. Nicht versichert ist die Anordnung einer Quarantäne, die allgemein für die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis) oder ein gesamtes Schiff gilt.

2. Bin ich oder ein versicherter Mitreisender bei unerwarteter Quarantäne (ohne eigene Erkrankung) im Urlaubsgebiet versichert?

Hier gibt es Leistungen aus der Reiseabbruchversicherung im Rahmen der Bedingungen, da eine durch eine öffentliche Behörde angeordnete Quarantäne im Urlaubsland ein versichertes Ereignis ist. Es sei denn, die versicherte Person ist wissentlich zuvor in ein staatlich deklariertes Risikogebiet gereist oder aus einem derartigen Risikogebiet gekommen.

3. Bin ich versichert, wenn für mein Reiseziel eine Reisewarnung besteht?

Auf Grund einer Reisewarnung für das Urlaubsziel werden über die Reiserücktrittsversicherung keine Kosten übernommen, da eine Reisewarnung kein versichertes Ereignis ist.

4. Ich erkrankte im Ausland an Corona. Bin ich über den Auslandskrankenschutz oder Reiseabbruchversicherung meiner Kreditkarte geschützt?

Ja, bei einer medizinischen Behandlung im Ausland kann der Auslandskrankenschutz in Anspruch genommen werden. Auch in der Reiseabbruchversicherung ist eine Erkrankung ein versichertes Ereignis.

5. Die Rückreise kann z.B. wegen Schließung von Ländergrenzen im Rahmen Covid-19 nicht wie geplant vorgenommen werden. Wer erstattet mir die Mehrkosten?

Hier gibt es keine Leistungen aus der Reiseabbruchversicherung.

6. Ich habe eine Reise gebucht und möchte aus Angst doch nicht verreisen. Greift hier die Reiserücktrittsversicherung meiner Kreditkarte?

In diesem Fall greift die Reiserücktrittsversicherung nicht.

7. Was passiert, wenn das Reiseziel unerwartet die Einreise verbietet. Wer kommt für die Kosten der Reise auf?

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich unverzüglich mit Ihrem Reiseveranstalter in Verbindung zu setzen. Ein Einreiseverbot ist kein versichertes Ereignis in der Reiserücktrittsversicherung.

8. Wenn ich vor Abreise an Corona erkrankte, müssen die Mitreisenden die Reise antreten?

Sollten Sie als Kreditkarteninhaber oder einer der maximal 5 Mitreisenden vor Antritt der Reise erkranken, muss keiner der Reisenden die Reise antreten. Hier greift die Reiserücktrittsversicherung im Rahmen der Versicherungsbedingungen.

9. Sind meine Mitreisenden versichert, wenn nur ich im Urlaub in Quarantäne muss?

Hier gibt es Leistungen aus der Reiseabbruchversicherung im Rahmen der Bedingungen, da die durch eine öffentliche Behörde angeordnete Quarantäne im Urlaubsland ein versichertes Ereignis ist. Dies gilt sowohl für Sie als auch für die maximal fünf namentlich genannten Mitreisenden.

10. Bin ich auch mit den Reiseversicherungen meiner Silber- bzw. Goldkarte gegen Corona abgesichert?

Die Leistungen der Reiserücktritts-, Reiseabbruchversicherung und des Auslandskrankenschutz sind bei allen Kreditkarten gleich, sofern in der jeweiligen Kreditkarte enthalten. In der Silberkarte hat die Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung eine reduzierte Versicherungssumme von 1.500€

11. Wo kann ich einsehen, dass ich wirklich im Falle von einer Covid-19 Erkrankung versichert bin?

Sie finden alle Informationen in den Versicherungsbedingungen der Kreditkarten. Die aktuellen Bedingungen der ADAC Kreditkarten finden Sie [hier](#). Wenn Sie eine Bestätigung zur Auslandsrankenversicherung in englischer oder spanischer Sprache, z.B. bei einer Visabeantragung benötigen, setzen Sie sich gerne mit uns unter 089 76 76 23 72 in Verbindung.

12. Besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Reiserücktritts-Versicherung Versicherungsschutz, wenn ein positiver Coronatest vorliegt, ich aber keine Symptome habe?

Die Reiserücktrittsversicherung der ADAC Kreditkarte schließt eine Pandemie in den Bedingungen nicht aus. Das heißt im Fall eines positiven Coronatests liegt eine Krankheit vor, die eine Reiseunfähigkeit auslöst. Eine Covid-19-Erkrankung ist durch Vorlage eines positiven Testergebnisses in Form eines PCR-Tests mit Laborbefund nachzuweisen.